

seinem Antheil abgestanden hat; so bekommt dieser bey der Auftheilung der Dorfs-Felder so viel weniger, und wird ihm also solches in seinem Antheil angerechnet und gekürzet. Und eben dieses findet auch Statt, wenn Jemand, der sonst kein Feld-Interessent derselben Dorfschaft ist, mithin auch an der vorseyenden Auftheilung keinen Theil nimt, ein Stück Landes, es sey als Ornum, Kirchen = Stuf, oder sonderlicher Kauf besitzet.

8.

Land = und Heer = Strassen und andere gemeine Land = und Dorfs = Wege, so wie auch die für diesen oder jenen Feld-Interessenten über des andern Grund anzulegende Feld-Wege sind so wenig, als die einem oder andern Jure Servitutis zustehende und bey der Theilung nicht wohl gänzlich abzuschaffende Fußsteige zur Bertheilung zu bringen, sondern von der Maasse abzuziehen. Den Hausvögten jeden Orts lieget zwar insonderheit ob, unter der Direction Unserer p. t. Ober = Beamten, über die Land = und Heer = Strassen die Aufsicht zu haben, und dahin zu sehen, daß es selbigen nicht an der gehörigen Breite fehle. Die wirkliche Auslegung derselben nach der erforderlichen Maasse aber, und die Anordnung der übrigen Wege, wie selbige einzurichten, welche Stücke dazu auszusetzen, und wie viele von den bisherigen bezubehalten sind? soll von dem Gutfinden und der Bestimmung der Haus = und Hardes = oder Stifts = Vögte und der ihnen zugeordneten Sand = und Syns = Männer, oder anderer Landverständigen abhängen.

9.

Nicht nur denen, die bey einer allgemeinen Feld-Abtheilung ihre Ländereyen, nach dem Erkenntniß der Haus = und Hardes = oder Stifts = Vögte samt Sand = und Syns = Männern oder anderer beeidigten Landverständigen, in solcher Entfernung von den Dörfern erhalten, daß sie selbige von ihren gegenwärtigen Wohnstellen ohne gar zu grosse Beschwerde nicht bearbeiten können; sondern auch denen, die nur zum
B beque-